

Intelligenz- und Wochenschrift

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtraths zu Frankenberg.

N^o 24. Sonnabends, den 26. März 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Hohe Finanz-Ministerium hat im Interesse der Chausseeunterhaltung, sowie mit Rücksicht auf die polizeiliche Sicherstellung des Fußgängerverkehrs auf den Chausseen für nöthig befunden, auch das Treiben und Föhren von Vieh aller Art und in jeder Zahl auf den Fußwegen an den fiskalischen Chausseen, wie dies hinsichtlich des Fahrens und Föhrens auf denselben, schon der Fall ist, fernerhin ausdrücklich untersagen und dagegen vorkommende Contraventionen nach §§ 36 jet. d. des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 mit der geordneten Strafe belügen zu lassen, was in Gemäßheit einer Verordnung des gedachten hohen Ministeriums vom 22. Februar d. J. landwärtlich für öffentliches Kenntniß gebracht wird.

Chemnitz, am 19. März 1859. **Königliche Wäldschauptmannschaft zu Forstberg.**

Warnung.

vor Kaffeesurrogaten in gesundheitschädlichen Verpackungen.

Bei Gelegenheit der von einer bairischen Polizeibehörde vorgenommenen Untersuchung der Waarenbestände der Materialisten und Spezereihändler hat sich ergeben, daß der sogenannte Poudre de Café de Cichorée aus Fabriken des In- und Auslandes in rothen und grünen Papier-Enveloppen verpackt war, deren Gemische Untersuchung die Farbe des ersteren Umschlages aus Mennige, jene der grünen Hülle aus Schweinfurter Grün bestehend auswies.

Da zu vermuthen steht, daß auch im Inland Derartiges vorkommen dürfte, so wird Jedermann vor dem Verkauf und beziehentlich vor dem Genuße von Kaffeesurrogaten, welche in der bezeichneten, gesundheitschädlichen Verpackung sich befinden, mit dem Bemerkten verwarnet, daß diejenigen, welche mit dergleichen Kaffeesurrogaten Handel treiben sollten, sich der Einleitung einer Untersuchung und strenger Bestrafung zu gewärtigen haben.

Frankenberg, am 24. März 1859. **Der Stadtrat h. Welger, Bürgermeister.**

Bekanntmachung.

Zur weiteren Verbreitung der in dem Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855 enthaltenen Bestimmungen bringen wir hierdurch die des Art. 319 zur öffentlichen Kenntniß, welcher also lautet:

„Betrüglische Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung communlicher Leistungen und Gefälle oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte oder gewerblicher Befugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörden zu eigennütigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen,